



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. August 2019

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	186	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EmscherGenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen	S. 292
183 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids (B.L.)			S. 289
184 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH vom 19. Februar 2019			S. 290
185 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf			S. 291
	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
	187	Öffentliche Zustellung (G.V.)	S. 292
	188	Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch Nr. 3221130127	S. 293
	189	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Dormagen	S. 293

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 183 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids (B.L.)

Bezirksregierung  
35.05.02.05-2017-02-152

Düsseldorf, den 31. Juli 2019

**Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids** [gelöscht aufgrund DSGVO]

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.07.2019 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 351 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eigesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 289

**184 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH vom 19. Februar 2019**

Bezirksregierung  
25.05.01.03-04/19

Düsseldorf, den 05. August 2019

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)**

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 14. Mai 2019 beantragt, für die im Zuge der Herstellung von zwei Mastgründungen, der Errichtung der Gestänge für die Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Kleve - Hüthum (Bl. 0049) und Kleve - Pfalzdorf (Bl. 0050) zu prüfen, ob gemäß § 9 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Kleve und führen durch das Gebiet der Stadt Kleve.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Westnetz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Kleve - Hüthum, Bauleitnummer (Bl.) 0049 und Kleve - Pfalzdorf, Bl. 0050, welche die Umspannanlage in Kleve an das Verteilnetz anbinden. Die Freileitungen dienen der regionalen Stromversorgung.

Das Vorhaben findet auf dem Gebiet der Stadt Kleve, Kreis Kleve in der Gemarkung Kellen in Flur 9 statt:

Im Detail umfasst das Vorhaben die nachfolgend genannten Maßnahmen:

1. Neubau von 2 Stahlgittermasten aus verzinkten Normprofilen. Der Mast Nr. 1002 (Bl. 0049) (Masttyp A78) (Kabelendmast) hat eine Höhe von 33,2 m über EOK. Der Mast Nr. 1003 (Bl. 0050) (Masttyp A78) hat eine Höhe von 31,2 m über EOK.
2. Umbeseilung der bestehenden Leiterseilverbindung von den Masten Nr. 2 (Bl. 0049) und Nr. 3 (Bl. 0050) auf die neu errichteten Masten und Herstellung einer Querverbindung zwischen den Masten Nr. 1002 und 1003.
3. Anschluss der Erdkabelverbindung an Mast Nr. 1002 Bl. 0049, sowie die Demontage der Leiterseile zwischen den Neubaumasten und der UA Kleve sowie Demontage der Bestandsmasten Nr. 1, 2 (Bl. 0049) und Nr. 1, 2, 3 (Bl. 0050).

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Kleve, Gemarkung Kellen auf der Flur 9, Flurstücke 391, 397, 258.

Folgendes Schutzgebiet ist in geringem Umfang betroffen oder wird gekreuzt:

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

- geschützte Allee AL-KLE-0035 „Ahornallee am Klever Ring (B 9)“

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
(Conrad)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 290

### **185 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf**

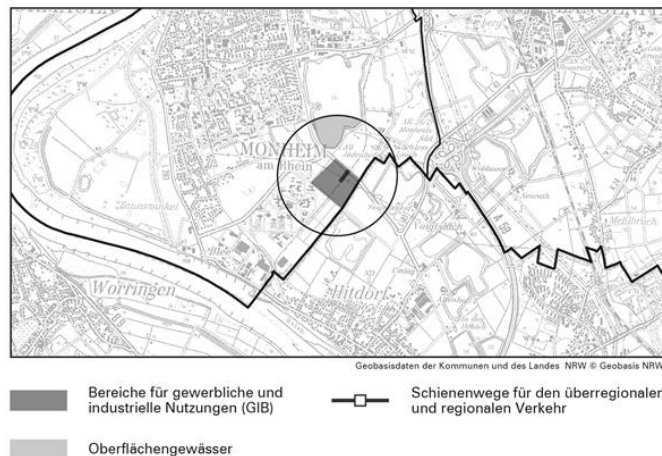
Bezirksregierung  
32.01.02.01-03\_RPÄ-133

Düsseldorf, den 06. August 2019

#### **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf**

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße zukünftig als Gewerbestandort für die Deckung des kommunalen Bedarfes und als Betriebserweiterungsfläche für die Firma Bayer zu nutzen. In der 3. Regionalplanänderung ist die Darstellung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen. Die Darstellung soll im direkten Anschluss an den an der Stadtgrenze zu Leverkusen bestehenden Gewerbestandort, der im Regionalplan bereits als GIB dargestellt ist, vorgesehen werden.

Gleichzeitig soll die innerhalb des GIB liegende Darstellung einer Schienentrasse um ca. 300 m zurückgenommen werden, um weiterhin die Einfahrtsituation in das Gebiet darzustellen. Die Möglichkeit einer Anbindung des Gebietes an das Schienennetz bleibt hierdurch gewahrt. Außerdem wird die Darstellung des Monbag-Sees als Oberflächengewässer im südlichen Bereich an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgegeben.

Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Axt, Tel. 0211/475-2355, E-Mail an [Dietmar.Axt@brd.nrw.de](mailto:Dietmar.Axt@brd.nrw.de) oder an Frau Gruß, Tel. 0211/475-2354, E-Mail an [Esther.Gruß@brd.nrw.de](mailto:Esther.Gruß@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Gruß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 291

**186 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54  
Az.: 500-0303823-N830/0071.E

Münster, den 05. August 2019

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen**

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen und Essen gestellt. Der Antrag ist am 20.05.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der Abwasserbehandlungsanlage Stauraumkanal SKU Dickmannsweg einschließlich der Zu- und Ableitungen in Gelsenkirchen und Essen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 29.764 m<sup>3</sup> in Essen und für eine Entnahmemenge von maximal 91.322 m<sup>3</sup> in Gelsenkirchen über eine Gesamtdauer von 24 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig

beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Arndt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 292

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**187 Öffentliche Zustellung (G.V.)**

Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16 , vom 04.08.2019,**

**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
Heedmann, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 292

**188 Kraftloserklärung vom  
Sparkassenbuch Nr. 3221130127**

Das Sparkassenbuch Nr. 3221130127 wird gemäß  
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 08. August 2019

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 293

**189 Ungültigkeitserklärung eines  
Dienstsiegels der Stadt Dormagen**

Die Realschule am Sportpark wurde zum  
Schuljahresende 2018/2019 aufgelöst. Das Siegel  
wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Dienstsiegel: 35,0 mm Durchmesser, Gummistempel  
Umschrift: Städt. Realschule am Sportpark  
Dormagen; in der Mitte das Stadtwappen von  
Dormagen, in der unteren Mitte eine 1.

Dormagen, den 15. Juli 2019

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 293





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf